



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1990

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
28	16. 3. 1990	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	234

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-,
Immissions- und technischen Gefahrenschutzes**

Vom 16. März 1990

Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung, des § 24 Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), des § 14 Abs. 1 Satz 3 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), und des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags - sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AItG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“ durch die Wörter „10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382)“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Ermächtigung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 wird mit der Maßgabe auf die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden übertragen, daß in jedem Kalenderjahr nur ein Sonn- oder Feiertag freigegeben wer-

den darf. Sofern vor dem 1. September 1990 für eine Gemeinde oder einen Gemeindeteil über Satz 1 hinaus bestimmte Sonn- oder Feiertage mit mehrjähriger Geltungsdauer freigegeben worden sind, wird die Freigabe spätestens mit Ablauf des Jahres 1994 unwirksam.“

3. § 4 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Ermächtigung zur Freigabe von Tagen mit verlängerten Öffnungszeiten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 wird mit der Maßgabe auf die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden übertragen, daß in jedem Kalenderjahr nur zwei Tage freigegeben werden dürfen. Sofern vor dem 1. September 1990 für eine Gemeinde oder einen Gemeindeteil über Satz 1 hinaus bestimmte Werktage mit mehrjähriger Geltungsdauer freigegeben worden sind, wird die Freigabe spätestens mit Ablauf des Jahres 1994 unwirksam.“

4. An die „Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis“ der Anlage zur Verordnung wird folgende Nummer angefügt:

„10.3 PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung“.
5. Das Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a. Die laufenden Nummern 1.11 bis 1.474 werden durch die laufenden Nummern 1.1 bis 1.474 ersetzt.
 - b. In den Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 (jeweils neu) wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils das Wort „/BA“ angefügt.
 - c. In der Nummer 2.2 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 184)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843)“ ersetzt.
 - d. In den Nummern 2.2.1.1, 2.2.1.2, 2.2.2.1, 2.2.2.2 und 2.2.4.1 bis 2.2.4.3 erhält die Spalte „Zuständige Behörde“ die Fassung „GAA/BA“.
 - e. Die Nummern 2.2.3.1 bis 2.2.3.5 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.2.3.1	§ 16 Abs. 4 Satz 2	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 (ordnungsgemäßer Zustand des Druckgasbehälters vor der Inbetriebnahme)	GAA/BA
2.2.3.2	§ 16 Abs. 5	Feststellung, daß eine Prüfung nicht erforderlich ist	ZfS
2.2.3.3	§ 18 Abs. 5	Verlängerung der in § 18 Abs. 1 genannten Frist	GAA/BA
2.2.3.4	§ 21 Abs. 2 Satz 2	Zulassung einer Ausnahme von § 21 Abs. 2 Satz 1	GAA/BA
2.2.3.5	§ 22 Abs. 1 u. 9	Zulassung der Bauart, poröser Massen und Lösemittel sowie Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung	ZfS
2.2.3.6	§ 23 Abs. 2	Verlängerung oder Verkürzung von Prüffristen	ZfS
2.2.3.7	§ 24 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeigen von Vertriebslägern	GAA/BA

f. Die Nummern 2.2.5 bis 2.2.5.6 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.2.5		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Fünften Abschnitt (Rohrleitungen)	
2.2.5.1	§ 30 a Abs. 4	Entscheidung der Inbetriebnahme der Rohrleitungen	GAA/BA
2.2.5.2	§ 30 b Abs. 7	Entscheidung über den Weiterbetrieb der Rohrleitung	GAA/BA
2.2.6		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Sechsten Abschnitt (weitere allgemeine Vorschriften)	
2.2.6.1	§ 31 Abs. 1 Nr. 3	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	RP/LOBA
2.2.6.2	§ 31 Abs. 6 Satz 2	Zustimmung zur Auswahl einer Prüfstelle nach Nr. 1 des Anhangs IV der Richtlinie Nr. 76/767/EWG	RP/LOBA
2.2.6.3	§ 31 Abs. 7	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation	MAGS
2.2.6.4	§ 32	Maßnahmen im Hinblick auf Sachkundige a) Anerkennung von Lehrgängen b) Entgegennahme von Bescheinigungen über die Sachkunde c) Verlangen des Nachweises der Sachkunde	ZfS/LOBA GAA/BA
2.2.6.5	§ 35 Abs. 2	Aufsichtsbehörden für Energieanlagen	GAA/BA
2.2.6.6	§ 37 Abs. 2 Satz 2	Rücknahme oder Widerruf der von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erteilten Ermächtigungen an Sachverständige der Betreiberwerke	RP/LOBA

g. Die Nummern 2.3 bis 2.3.6 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.3	Aufzugsverordnung – AufzV – vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1988 (BGBl. I S. 1685)		
2.3.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA/BA
2.3.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA/BA
2.3.3	§ 5 Abs. 2 Satz 1	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	ZfS
2.3.4	§ 5 Abs. 3	Zulassung der Nichtanwendung der Vorschriften des § 3 für Schrägaufzüge	GAA/BA
2.3.5	§ 8 Abs. 1	Betriebserlaubnis für Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzüge	GAA/BA
2.3.6	§ 9 Abs. 5	Entscheidung darüber, ob die Aufzugsanlage den Anforderungen der Verordnung entspricht	GAA/BA
2.3.7	§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4	Entgegennahme der Unterrichtung von Prüforganisationen	GAA/BA
2.3.8	§ 18 Abs. 1 Satz 3 und 5	Entgegennahme von Anzeigen der Tätigkeitsaufnahme sowie von Auskünften und Nachweisen von Prüforganisationen auf Verlangen	MAGS
2.3.9	§ 25 Abs. 1 Satz 2	Anordnungen von Änderungen bestehender Anlagen	GAA/BA
2.3.10	§ 26 Abs. 3	Betriebserlaubnis für Personen – Umlaufaufzüge	GAA/BA

h. Nummer 8.1 erhält folgende Fassung: „Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830)“.

i. Die Nummer 8.1.4.5 erhält in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ folgende Fassung:

„e) Röntgenverordnung – RöV – vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1989 (BGBl. I S. 943)“.

j. Die Nummern 8.2 bis 8.2.9.9 werden wie folgt geändert:

aa. Die Nummer 8.2 erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Fassung: „Strahlenschutzverordnung – StrlSchV – vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321)“.

bb. In der Nummer 8.2.1.1 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ nach den Wörtern „oder zur“ die Wörter „Lagerung, Bearbeitung und“ eingefügt.

cc. In der Nummer 8.2.1.5 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Wörter „oder kernbrennstoffhaltiger Abfälle“ angefügt.

dd. In der Nummer 8.2.2 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Wörter „und 4.“ durch die Wörter „bis 5.“ ersetzt.

ee. In der Nummer 8.2.2.4 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

ff. In der Nummer 8.2.2.6 erhält die Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Fassung „§ 19 Abs. 4“.

gg. Die Nummer 8.2.2.7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.2.2.7	§ 20	Entscheidung über die Genehmigung für die Tätigkeit von Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen	GAA/BA

hh. In der Nummer 8.2.3 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Wörter „5. und“ gestrichen.

ii. In der Nummer 8.2.4.1 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Wörter „§ 29 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 29 Abs. 1 und 3“ und die Wörter „§ 30 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 30 Abs. 5“ ersetzt.

jj. Die Nummer 8.2.4.8 wird durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.2.4.8	§ 41	Aufgaben der zuständigen Behörden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung	
		a) Entgegennahme von Erklärungen nach § 41 Abs. 5	RP
		b) Verlangen der Hinterlegung von Aufzeichnungen nach § 41 Abs. 6 Nr. 5 (auch in Verbindung mit Abs. 10)	RP
		c) Entgegennahme von Anzeigen nach § 41 Abs. 7 (auch in Verbindung mit Abs. 10)	RP
		d) Anordnung der Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt nach § 41 Abs. 8 (auch in Verbindung mit Abs. 10)	RP
		e) Entgegennahme des Abschlußberichts nach § 41 Abs. 9	RP
		f) Entscheidung über Zulassung einer Überschreitung der Grenzwerte des Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 nach § 41 Abs. 11 im Einzelfall	RP
8.2.4.9	§ 42	Aufgaben der zuständigen Behörden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen in der Heilkunde oder der Zahnheilkunde	
		a) Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 42 Abs. 5	RP
		b) Anordnung der Bestellung eines weiteren Strahlenschutzbeauftragten nach § 42 Abs. 6	RP
8.2.4.10	§ 43 Abs. 3	Verlangen der Hinterlegung von Aufzeichnungen	GesA

kk. In der Nummer 8.2.5.2 erhält die Spalte „Verwaltungsaufgabe“ folgende Fassung:

„Entgegennahme des Nachweises nach § 45 Abs. 2 und Hinwirken auf die Einhaltung der Dosisgrenzwerte gem. § 45 Abs. 3“.

ll. Die Nummern 8.2.5.6 bis 8.2.5.8 werden gestrichen. Nummer 8.2.5.9 wird Nr. 8.2.5.6 und Nummer 8.2.6.1 wird Nummer 8.2.5.7.

mm. Die Nummern 8.2.6 und 8.2.6.2 bis 8.2.6.5 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.2.6		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 4. Kapitel des Dritten Teils	
8.2.6.1	§ 57	Aufgaben hinsichtlich der Sperrbereiche	Zuständig sind die in Nummer 8.2.4.3 genannten Behörden
8.2.6.2	§ 58	Aufgaben hinsichtlich der Kontrollbereiche	Zuständig sind die in Nummer 8.2.4.3 genannten Behörden
8.2.6.3	§ 59 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen des § 59 Abs. 1	Zuständig sind die in Nummer 8.2.4.3 genannten Behörden
8.2.6.4	§ 60 Abs. 4	Bestimmung weiterer Bereiche zu Überwachungsbereichen	Zuständig sind die in Nummer 8.2.4.3 genannten Behörden

nn. In der Nummer 8.2.7.2 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Wörter „und Anerkennung von Aufzeichnungen über die Strahlenexposition“ angefügt.

oo. Die Nummern 8.2.7.3 bis 8.2.7.8 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.2.7.3	§ 62 Abs. 5	Anordnung von Messungen	Zuständig sind die in Nummer 8.1.4 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.2.7.4	§ 63 Abs. 1 Satz 2	Bestimmung der zusätzlichen oder abweichenden Ermittlungsart der Körperdosen	Zuständig sind die in Nummer 8.2.4.3 genannten Behörden
8.2.7.5	§ 63 Abs. 3 Satz 1	Aufgaben der Meßstelle	MPA
8.2.7.6	§ 63 Abs. 3 Satz 5	Anordnung der Meßverfahren	Zuständig sind die in Nummer 8.2.4.3 genannten Behörden
8.2.7.7	§ 63 Abs. 4 Satz 2	Gestattung der Verlängerung der Einreichungsfrist	Zuständig sind die in Nummer 8.2.4.3 genannten Behörden
8.2.7.8	§ 63 Abs. 6 Satz 1	Bestimmung der Meßstelle	Zuständig sind die in Nummer 8.2.4.3 genannten Behörden
8.2.7.9	§ 63 Abs. 7 Satz 3	Anforderung der Ergebnisse der Meßstelle	Zuständig sind die in Nummer 8.2.4.3 genannten Behörden
8.2.7.10	§ 64 Abs. 5 Satz 2 und 3	Entgegennahme von Anzeigen und Anordnung weiterer Anzeigen	Zuständig sind die in Nummer 8.1.4 genannten Behörden

pp. Die bisherige Nummer 8.2.7.9 wird Nummer 8.2.7.11.

qq. In der Nummer 8.2.8.5 erhält die Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Fassung „Entscheidung über die Bescheinigung und Einholung eines Gutachtens“.

rr. Nummer 8.2.9.4 wird durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.2.9.4	§ 76 Abs. 1	Bestimmung von Sachverständigen	MAGS
8.2.9.5	§ 76 Abs. 2	Verlängerung der Frist für die Überprüfung	Zuständig sind die in Nummer 8.2.4.3 genannten Behörden

ss. Die bisherigen laufenden Nummern 8.2.9.5 bis 8.2.9.8 werden durch die laufenden Nummern 8.2.9.6 bis 8.2.9.9 ersetzt.

k. Nach Nummer 8.2.9.9 werden folgende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.2.10		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Vierten Teil	
8.2.10.1	§ 81 Abs. 3	Zulassung anderer radioaktiver Abfälle zur Endlagerung	Zuständig sind die in Nummern 8.2.1.1, 8.2.2.2 und 8.2.2.6 genannten Behörden
8.2.10.2	§ 82 Abs. 2	Zulassung der in § 81 Abs. 1 und 2 genannten radioaktiven Abfälle zur Ablieferung an eine Landessammelstelle	Zuständig sind die in Nummer 8.2.4.3 genannten Behörden im Einvernehmen mit dem MAGS
8.2.10.3	§ 85	Anordnung der Art der Behandlung radioaktiver Abfälle und Verlangen eines entsprechenden Nachweises	Zuständig sind die in Nummer 8.2.4.3 genannten Behörden, bei Ablieferung nach § 82 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem MAGS
8.2.11		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Sechsten Teil	
8.2.11.1	§ 88 Abs. 9	Anordnung von Ermittlungen	Zuständig sind die in Nummer 8.2.4.3 genannten Behörden
8.2.11.2	§ 88 Abs. 10	Erteilung der Zustimmung zur Weiterbeschäftigung im Kontrollbereich	Zuständig sind die in Nummer 8.2.4.3 genannten Behörden
8.2.12		Aufgaben der zuständigen Behörden nach der Anlage III	
8.2.12.1	Teil B Nr. 4.4	Entgegennahme von Anzeigen	GAA/BA

l. Nach der Nummer 8.4.8.2 werden folgende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.4.8.3	§ 45 Abs. 8	Anordnung von Ermittlungen	GAA/BA
8.4.8.4	§ 45 Abs. 9	Erteilung der Zustimmung zur Weiterbeschäftigung im Kontrollbereich	GAA/BA

m. In der Nummer 9.1.1.1 erhält in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Nr. 2 die Fassung „der in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV unter den Nummern 2.1 und 8.4 genannten Anlagen“.

n. Nach der Nummer 10.2.10.2 werden folgende Nummern angefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.3	Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid (PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung) vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1482)		
10.3.1	§ 3 Abs. 1	Verlängerung der Fristen	GAA/BA
10.3.2	§ 3 Abs. 3	Ausnahmen von den Verboten des Inverkehrbringens und der Verwendung	RP/LOBA
10.3.3	§ 3 Abs. 4	Ausnahmen von den Verboten der Verwendung und des Inverkehrbringens	RP/LOBA

Artikel II

Soweit Genehmigungsverfahren für Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet sind, bleibt es bis zur endgültigen Entscheidung über den Genehmigungsantrag bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels I Nrn. 2 und 3, der am 1. September 1990 in Kraft tritt, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 1990

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Reimut Jochimsen

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359